

Verordnung

**über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden,
Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre im
Nebenamt**

(Entschädigungsverordnung)

Erlass der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
2.	Entschädigungen.....	3
Art. 2	Grundentschädigungen.....	3
Art. 3	Stellvertretung.....	4
Art. 4	Anpassen von Entschädigungen	4
Art. 5	Sitzungsgeldpauschalen	4
Art. 6	Tag- und Sitzungsgelder.....	4
Art. 7	Spesen.....	5
Art. 8	Übrige Entschädigungen.....	5
Art. 9	Teuerungsausgleich.....	5
3.	Versicherungen.....	6
Art. 10	Berufsunfall-, Haftpflicht- und Dienstfahrtenkaskoversicherung.....	6
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 11	Inkraftsetzung	6
Art. 12	Aufhebung früherer Erlasse	6

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Rafz.

2. Entschädigungen

Art. 2 Grundentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern nachstehender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

1. Gemeinderat

Präsident/-in: Fr. 36'000.--

Mitglied: Fr. 27'000.--

2. Schulpflege

Präsident/-in: Fr. 6'000.--

Mitglied: Fr. 14'000.--

Der/die in den Gemeinderat abgeordnete Schulpräsident/in bezieht die Entschädigung als Präsident/in der Schulpflege sowie als Mitglied des Gemeinderates.

3. Sozialbehörde

Präsident/-in (Gemeinderat): Fr. 0.--

Mitglied: Fr. 7'000.--

4. Rechnungsprüfungskommission

Präsident/-in: Fr. 3'500.--

Aktuar/-in: Fr. 3'500.--

Mitglied: Fr. 2'500.--

² Mit den Grundentschädigungen werden die Ansprechbarkeit für Einwohnerinnen und Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, die Lektüre von Akten und Vorschriften, die Gespräche mit dem zuständigen Personal, die damit anfallenden Spesen für Bürokosten, Telefongespräche und Verbrauchsmaterial sowie Beratungen ausserhalb von Sitzungen und Besprechungen abgegolten.

Art. 3 Stellvertretung

Ist ein Behördenmitglied für längere Zeit (mindestens 1 Monat) verhindert und muss dessen Stellvertretung einspringen, so wird diese zulasten der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers angemessen entschädigt. Die jeweilige Behörde entscheidet selbst über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber/in und Stellvertreter/in.

Art. 4 Anpassen von Entschädigungen

Beim definitiven Abtausch einzelner Aufgaben kann die jeweilige Behörde in eigener Kompetenz die Entschädigungen im Rahmen der unter Art. 2 genannten Beträge anpassen.

Art. 5 Sitzungsgeldpauschalen

¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung nach Art. 2 erhalten nachstehende Behördenmitglieder folgende jährliche Sitzungsgeldpauschalen:

1. <i>Gemeinderat</i>			
Präsident/-in:	Fr.	4'000.--	
Mitglied:	Fr.	3'500.--	
2. <i>Schulpflege</i>			
Präsident/-in:	Fr.	4'000.--	
Mitglied:	Fr.	3'500.--	
3. <i>Sozialbehörde</i>			
Präsident/-in:	Fr.	4'000.--	
Mitglied:	Fr.	2'500.--	
4. <i>Rechnungsprüfungskommission</i>			
Präsident/-in:	Fr.	3'000.--	
Mitglied:	Fr.	2'500.--	

² Die Sitzungsgeldpauschalen beinhalten das Aktenstudium, die Sitzungsvorbereitung und deren Nachbearbeitung sowie Gespräche mit Angestellten der Politischen Gemeinde Rafz.

Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Den Mitgliedern in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen, deren Aufgaben nicht durch eine jährliche Sitzungsgeldpauschale nach Art. 6 abgegolten werden, stehen für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Verrichtungen Tag- und Sitzungsgelder zu.

² Den Behördenmitgliedern nach Art. 2 werden nur dann Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet, wenn diese an offiziellen Sitzungen und anderen Verrichtungen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen teilnehmen, deren Mitglieder keine jährliche Sitzungsgeldpauschale gemäss Art. 6 erhalten.

³ Die Tag- und Sitzungsgelder beinhalten auch das Aktenstudium und die Sitzungsvorbereitung.

⁴ Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.

⁵ Es werden folgende Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet:

- Sitzungsgeld pro Sitzung (bis 3 Stunden):	Fr.	70.--
- Jede weitere Stunde:	Fr.	40.--
- Halbes Taggeld (ab 5 Stunden):	Fr.	150.--
- Ganzes Taggeld (ab 8 Stunden, Maximum):	Fr.	250.--

⁶ Die Zeit für die Anfahrt und Heimreise wird nicht entschädigt.

Art. 7 Spesen

¹ Den Behördenmitgliedern, den Mitgliedern in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen sowie den nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären werden die in Ausübung ihrer Amtstätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

² Davon ausgenommen sind die unter Art. 2 Grundentschädigungen für Behördenmitgliedern bereits enthaltenen Spesenauslagen.

Art. 8 Übrige Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat legt die Entschädigungen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters sowie der Mitglieder des Wahlbüros in eigener Kompetenz fest.

² Der Gemeinderat, die Schulpflege und die Sozialbehörde legen die Entschädigungen der ihnen unterstellten nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären, beratenden Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen selbst fest.

Art. 9 Teuerungsausgleich

Der Gemeinderat kann auf Anfang Jahr oder zu Beginn einer neuen Legislaturperiode sämtliche Entschädigungen der Teuerung anpassen.

3. Versicherungen

Art. 10 Berufsunfall-, Haftpflicht- und Dienstfahrtenkaskoversicherung

Alle Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen sowie Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt sind für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall, Haftpflicht und die private Benützung von Fahrzeugen (Dienstfahrten) versichert.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Art. 12 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rafz, 4. Dezember 2017

Politische Gemeinde Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist Marc Bernasconi

Erlass und Beschluss Gemeindeversammlung Rafz

Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Rafz wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 **XXXXXXXXXX** und der Versammlungsbeschluss am 8. Dezember 2017 amtlich publiziert.